

## Satzung des Vereins

### up4change

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **up4change**.
2. Er führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedanken, die Förderung von Erziehung und zudem verfolgt der Verein einen mildtätigen Zweck. Die als Zweck genannten Ziele werden u.a. erreicht durch die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen (NROs bzw. NGOs) in den jeweiligen Ländern wie zum Beispiel Care & Share Charitable Trust, NGO, mit Sitz in der Stadt Vijayawada im indischen Bundesstaat Andhra Pradesh und vergleichbaren, vom Verein jeweils gesondert geprüften NROs in anderen Ländern.
2. Durch sorgfältige Prüfung seitens des Vereins werden nur solche Hilfsorganisationen in den in Frage kommenden Ländern unterstützt, die sich – ähnlich wie Care & Share in Indien – nachweislich und nachhaltig der wirtschaftlichen Unterstützung bedürftiger Kinder und Straßenkinder widmen.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Verein wird als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese zweckgebunden für die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Straßenkinder und deren schulische Bildung und Erziehung z.B. an Care & Share in Indien und an die anderen entsprechenden NROs in den unten genannten Fördergebieten weiter.

Der Verein wird zu diesem Zweck (§2 Abs.1 der Satzung) folgende Tätigkeiten durchführen:

1. Sammlung von Spenden, z.B. für Care & Share in Indien und die anderen vom Verein ausgewählten NROs;
2. Werbung von neuen Paten für hilfsbedürftige Kinder in Asien, Afrika, Lateinamerika und den EU Staaten;
3. Die Betreuung der deutschen Spender, z.B. von Care & Share, sowie der anderen NROs, z.B. durch Informationen über die Arbeit der betreffenden Organisationen und über die schulischen Leistungen der Kinder;
4. Durch die Information der Spender und der deutschen Öffentlichkeit über die Lebenssituationen der Kinder/Straßenkinder in Indien, Asien, Afrika, Lateinamerika und den EU-Staaten werden das Wissen und das Verständnis für die globale Gesellschaft erhöht.
5. Wir wollen einen Schüleraustausch zwischen Deutschland und Indien und anderen Ländern fördern und dadurch das Völkerverständigungsanliegen des Vereins voranbringen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist also selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinstätigkeit erfolgt strikt ehrenamtlich.

## **§ 5 Eintragung ins Vereinsregister**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 6 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 7 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Abschluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## **§ 8 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die turnusmäßige Mitgliederversammlung.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Vorstand hat das Vereinsmitglied bezüglich des Ausschlusses unverzüglich zu informieren.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Über die Höhe bestimmt auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben. Über die Höhe bestimmt auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Einzelne Mitglieder können ihre für den Verein getätigten Auslagen - auf Antrag und gegen Belegvorlage - ersetzt bekommen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung),
2. die Mitgliederversammlung (§ 13 bis § 17 der Satzung).

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt des Vorstands endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein.
5. Verschiedene Ämter im Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, Satz 2, BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,- (m. W.: eintausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich (möglichst in den ersten drei Kalendermonaten) und auch nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands (binnen 3 Monaten).
2. Für jede Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

## **§ 14 Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 15 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§ 16 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN - Stimmen.

## **§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen und eine einfache Abschrift/Kopie hiervon zu erhalten.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung).
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Vgl. § 16 Abs. 4 der Satzung) fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Liquidationskosten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere inländische steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Straßenkinder.